

§. 3.

Bei der Uebernahme der Gerichtbarkeit sind den Staatsbehörden die vorhandenen Geschäftsinventarien der bisherigen Gerichtsbehörden, soweit sie für Fortführung der Geschäfte erforderlich sind, gegen billige Entschädigung mitzuübergeben.

Auch ist der Staat berechtigt, vorhandene besondere Gerichtsgebäude und Gefängnisse, wenn davon für die Zwecke der Justiz Gebrauch gemacht werden soll, ferner zu benutzen; er übernimmt jedoch in diesem Falle die Verpflichtung zu ihrer Instandhaltung und hat die Lokalien zurückzugeben, sobald für das Bedürfniß anderweit gesorgt ist. Wird dahin hat er eine billige Entschädigung für die Benutzung zu gewähren, und wenn diese länger als ein Jahr dauert, so kann der Eigenthümer verlangen, daß die Gebäude gegen die Taxe vom Staate eigenthümlich übernommen werden.

§. 4.

Die bei den aufgehobenen Patrimonialgerichten nicht provisorisch oder auf Kündigung, sondern auf Lebenszeit angestellten Richter werden entweder im Staatsdienste in einer ihrer bisherigen Stellung entsprechenden Weise angestellt oder erhalten bis zu ihrer wirklichen Anstellung ein angemessenes Wartegeld.

Schlagen sie die ihnen gebotene Anstellung aus, so haben sie keinen Anspruch auf Wartegeld oder Pension; jedoch soll ihnen die Theilnahme an der Wittwenpensionsanstalt gegen Fortentrichtung der bisherigen Beiträge gesichert bleiben.

§. 5.

Im Betreff der derzeitigen Unterbeamten oder Diener der Patrimonialgerichte tritt, unter Vorbehalt anderweiter Verwendung derselben, der Staat in die Rechte und Pflichten der Gerichtsherren ein.

Die in Folge dieses Gesetzes notwendig werdende Umgestaltung der Gerichtsbehörden geschieht durch besondere Verordnung.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige

G e s e t z

höchsteigehändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel beiducken lassen.

So geschehen Schloß Esterstein, am 4. Dezember 1852.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.